

Podcast Folge 3: Allgemeiner Sozialer Dienst – Aufgaben und Tätigkeitsfelder

Folge 2: SGB VIII

§ 16 –allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 17 – Trennungs- und Scheidungsberatung

§ 27 ff. – Hilfen zur Erziehung

H:

Herzlich willkommen zum Podcast des Netzwerkes Kinderschutz der Kamp-Lintfort. Mein Name ist Doris Heinen, Koordinatorin des Netzwerkes Kinderschutz der Stadt Kamp-Lintfort. Bei mir sitzen heute Frau Schütz und Herr Domagalla, eine Kollegin und ein Kollege aus dem Jugendamt, genauer dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Begrüßung

Wir werden der Frage nachgehen, welche Einrichtung das Jugendamt ist! Manche Stimmen nennen es das „Kinderklauamt“. Aber tatsächlich ist es doch so ziemlich das größte Hilfsorgan einer Stadt, wenn es um Familien mit ihren Kindern und deren Schutz geht!

Der Allgemeine Soziale Dienst ist dem Amt für Schule, Jugend und Sport – früher Jugendamt – zugeordnet.

Der ASD? Was ist das eigentlich für ein Dienst? Nach welchen Grundlagen werden die Mitarbeiter tätig? Und was bedeutet das für die Familien der Stadt? Wie können die Familien den Dienst gut für sich nutzen?

Der ASD arbeitet hauptsächlich auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Heute schauen wir auf die §§ 16, 17 und 27 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

S:

Wir wissen ja, jedes Alter eines Kindes neue Herausforderungen und Überraschungen mit sich bringt. Familienstrukturen verändern sich, neue Modelle werden gelebt, die Anforderungen an Eltern werden gefühlt immer mehr, und die Berufstätigkeit verlangt neue Lösungen im Bereich der Betreuung von Kindern.

Sogenannte "Erziehungsrezepte" taugen oft nur wenig, da jedes Kind und jede Familie einfach individuell ist.

Ihren eigenen Weg als Familie zu finden, darauf kommt es wirklich an.

Dabei kann der ASD beratend und vermittelnd tätig sein, wenn es gewünscht ist.

D:

Wir, die Fachleute im ASD beraten, vermitteln Hilfe und übernehmen die Aufgabe des Kinderschutzes. Wir informieren über die Hilfen, die jedem Menschen laut Gesetz, dem 8. Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz), kurz SGB VIII zustehen und unterstützen die Familien somit umfassend auf ihrem eigenen Weg.

Paragraph 16 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes befasst sich mit dem grundsätzlichen Anspruch auf Beratung und allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Es handelt sich ausschließlich um ein Beratungsangebot für Eltern und deren Kindern.

Es folgt ein Dialog zwischen Mutter und Tochter!

S u. H:

Mutter: Isabell, wie oft habe ich dir gesagt, wenigstens beim Essen ist das Handy wegzulegen.

Isabell: Lass mich.

Mutter: schreit: Räum das Handy weg oder Du hast 6 Wochen Hausarrest!

Isabell: Mir egal!

Mutter: Ich bin verzweifelt. Mir fehlt der Zugang zu meinem Kind. Sie hält sich gefühlt nur noch in virtuellen Foren auf. Na und die Schule? Die Lehrerin ruft mich ständig an. Isabell stört den Unterricht, sie beleidigt Lehrer, sie kommt erst gar nicht in der Schule an und, und, und..... Wer kann mir da helfen?

Ich mache mal einen Termin bei Herrn Domagalla im ASD!

D:

Gerne bieten wir Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung von jungen Menschen an, wir beraten z. B. bei Konfliktsituationen in der Familie und bieten auch Leistungen zur

Förderung in der Familie an. Das sind z. B. auch Angebote der Familienfreizeit. Werdende Eltern erhalten auf Wunsch Beratung und Hilfen in Fragen des Aufbaus der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen. Kamp-Lintfort hält hier das wunderbare Angebot des Familienstützpunktes vor, wie in Folge 1 beschrieben.

H:

Wir kommen nun zum § 17 SGB VIII. Diese Norm beschreibt den Anspruch auf Beratung bei Trennung und Scheidung. Auch Umgangsfragen werden in diesem Setting bearbeitet. Es folgt ein Dialog zwischen Mutter, Vater und Tochter.

D, S, H:

Mutter: Seitdem wir vom Vater getrennt leben, gibt es einfach nur noch Probleme. Er möchte bestimmen, wann Isabell zu ihm kommt. Er nimmt keine Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kindes. Ich erfahre keine Unterstützung in der Erziehung. Im Gegenteil: Bei ihm darf sie alles, was ich ihr verbieten muss. Er ist unzuverlässig. Isabell erfährt oft Enttäuschung, weil er die Termine noch nicht einmal absagt. Er erscheint einfach nicht und ist dann für das Kind auch nicht mehr erreichbar. Ich kann nicht mit ihm sprechen. Es eskaliert einfach ständig. Ich weiß nicht mehr weiter!

Vater: Meine Ex-Frau will über unsere Tochter alleine bestimmen. Ich soll sie nur sehen, wenn es der Mutter passt. Sie möchte wissen, was ich wann mit ihr unternehme. Ich bekomme keinerlei Auskünfte. Wir können nicht alleine miteinander sprechen. Es eskaliert einfach immer. Ich kann feststellen, dass meine Tochter mir immer mehr entgleitet und auch meine Ex-Frau kommt nicht mehr mit ihr zurecht.

Isabell: Ich möchte meinen Vater regelmäßiger treffen und die sollen endlich aufhören, sich dauernd zu streiten. Ich kann nicht mehr.

H:

Kommen wir zur Erklärung des § 17:

§ 17 und dessen Ausführungen dienen dem Schutz der Kindesinteressen im Elternkonflikt! Das Miterleben der Trennung von Mama und Papa ist für das Kind oder die Kinder ein großer Einschnitt in der eigenen Biografie. Aus sozialarbeiterischer Sicht und aus Sicht des Gesetzgebers ist es Eltern- oder Paarpflicht, dem Kind ein Optimum an naheheglischer Elternschaft zu sichern.

S:

Und das wünschen sich auch die Kinder. Sie als Eltern wünschen sich eine zufriedene Kommunikation untereinander, wenn eine Trennung erfolgt oder erfolgt ist.

Sie wissen, dass ihre Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Regelung von Konflikten zwischen ihnen und auch den Kindern eine maßgebliche Größe ist.

Häufig kann es nicht so gut gelingen, Konflikte und Krisen in Familien, zwischen Eltern bzw. zwischen Eltern und ihren Kindern im Rahmen der Trennung zu verhindern, weil die Emotionen natürlich eine große Rolle spielen.

Der Übergang zwischen Paarbeziehung und ausschließlich Elternbeziehung ist für viele Eltern oft eine nicht zu bewältigende Herausforderung.

Wir sind dazu da, Eltern und Kindern in Trennung zu helfen, wenn sie um Hilfe bitten. Die elterliche Autonomie und die Befähigung der Eltern zu einer am Kindeswohl orientierten Wahrnehmung gemeinsamer Elternverantwortung von Mutter und Vater soll gesichert sein und gefördert werden.

Dieses auch dann, wenn das Zusammenleben selbst nicht aufrechterhalten werden kann

Drei Ziele stehen dabei im Beratungs-Fokus:

Die Verwirklichung eines partnerschaftlichen Familienmodells

Die Befähigung zur Konfliktbewältigung und

Die Sicherung der Kontinuität der Beziehungen des Kindes zu Mutter und Vater im Anschluss an eine Trennung.

Nun hören wir was über die §§ 27 SGB VIII und die folgenden. Dabei handelt es sich sowohl um ambulante Hilfen als auch stationäre Hilfen. Es folgt ein Dialog zwischen Mutter und Tochter.

S, H:

Mutter: Nun habe ich gar keinen Zugang mehr zu meiner Tochter. Wir schreien uns nur noch an. Sie kommt nicht pünktlich heim, erledigt ihre Ämter nicht und ihr Zimmer sieht aus wie eine Müllhalde.

Ich möchte ihr ein gutes Zuhause bieten. Wir sollen uns gut verstehen. Die Streitigkeiten verhindern gute Leistungen in der Schule.

Isabell: Zuhause herrscht nur noch Ärger. In der Schule kann ich mich nicht mehr konzentrieren. Wir können nicht mehr normal miteinander sprechen. Die meckert für jedes bisschen. Ich merke, dass ich überhaupt nicht mehr vorankomme. Klar, wir sind beide beteiligt. Mein Vater will mit allem nichts zu tun haben. Er spricht noch schlecht über Mama. Das kann ich überhaupt nicht vertragen.

D:

In Bezug auf §§ 27 fortfolgende. - Hilfe zur Erziehung - hat jeder Elternteil einen individuellen Rechtsanspruch auf sozialpädagogische, erzieherische Hilfen, wenn die Notwendigkeit gegeben ist. Ziel soll es sein, dass Kinder und Jugendliche ungestört ihren Entwicklungsaufgaben nachkommen können und es ihnen gut geht. Es handelt sich grundsätzlich um eine freiwillige Entscheidung, Hilfe zu beantragen. Voraussetzung für die Freiwilligkeit ist, dass das Wohl des Kindes nicht beeinträchtigt ist. Dabei sind jegliche Hilfen denkbar.

Nehmen Sie Beratung wahr, wenn sie denken, das könnte für ihr Kind hilfreich sein.

H:

Vielen Dank euch beiden!!

Im Notfall:

Sollten Sie sich als Mutter, Vater, Kind oder Jugendlicher in einer familiären Notfallsituation befinden, so erreichen Sie innerhalb der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 8 bis 16 Uhr und freitags 8 bis 13 Uhr) unter den Notrufnummern immer einen Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Kamp-Lintfort. Unter dieser Nummer können auch mögliche Kindeswohlgefährdungen mitgeteilt werden.

Notrufnummern:

0 173 / 5 20 49 37 (Altes Rathaus) und

0 162 / 2 50 50 59 (Eichendorffstraße)

Außerhalb der Dienstzeiten wenden Sie sich bitte an die örtliche Polizeidienststelle. Von dort wird dann Kontakt zum Bereitschaftsdienst des Amtes für Schule, Jugend und Sport aufgenommen.